

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 12.08.2025 (Brem.GBI.

S. 726, ber. S. 768)

Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. In den Kostensätzen der Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis Inneres ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und
	Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz (WaffG)
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen
	Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
101	Legalisation und Apostillen		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur	20	
	Verwendung im Ausland zum		
	Zwecke der Legalisation		
101.02	Erteilung der Apostille nach	20	
	Haager Übereinkommen vom 5.		
	März 1961		
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel,		
	Orden und Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen	104,13	
	und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4		
	Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz		
	1, § 6, § 7 und § 8 Gesetz über		
	die Sonn-, Gedenk- und Feiertage		
110.02	Genehmigung zum Erwerb von	73	
	Orden und Ehrenzeichen zu		
	Sammlerzwecken		
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die	136 bis 1 300	
	Durchführung von nicht nach §§		
	68 und 69 Gewerbeordnung		
	(GewO) festgesetzten Märkten		
	oder marktähnlichen		
	Veranstaltungen, insbesondere		
	Flohmärkten an Sonn- und		
	Feiertagen		
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen,	Bei
		die weder gemeinnützig	juristischen

		sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 2, § 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	470 bis 11 370	235 bis 5 685
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	130 bis 3 440	65 bis 1 720
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über	280 bis 3 700	140 bis 1 850

	Aufhebungen nach § 87a BGB		
111.04	i.V.m. <u>§ 2 BremStiftG</u> Entziehung der Rechtsfähigkeit	280 bis 3 520	140 bis
111.04	eines Vereins nach § 43 BGB	200 bis 5 520	1 760
	sowie nach § 43 BGB i.V.m.		1700
	Artikel 163 EGBGB		
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7	328 bis 11 241	164 bis
	BremStiftG (Beanstandungen und		5 620
	Anordnungen), § 8 BremStiftG		
	(Abberufung von		
	Organmitgliedern, Bestellung von		
	Beauftragten) und § 9 BremStiftG		
	(Klärung und Geltendmachung		
	von Schadensersatzansprüchen);		
	Notmaßnahmen bei fehlenden		
	Organmitgliedern nach § 84c		
	BGB i.V.m. § 2 BremStiftG		
111.06	Bescheinigung über die	117 bis 600	58,5 bis 300
	Zusammensetzung des		
	Vertretungsorgans einer		
	juristischen Person,		
	Bescheinigung über die		
	Vertretungsbefugnis und über		
	sonstige Rechtsverhältnisse nach		
	§ 1 des Gesetzes über die		
	<u>Ausstellung von</u>		
	<u>Vertretungsbescheinigungen</u>		-
111.07	Bescheinigung nach Nummer	12	6
	111.06 bei weiteren		
444.00	Ausfertigungen	0001: 44.440	4451. 5555
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2	230 bis 11 110	115 bis 5 555
	BremStiftG bei Vorliegen eines		
111 00	wichtigen Grundes	C1 F bio 1 1C4	a a b übra a frai
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3	61,5 bis 1 164	gebührenfrei
	Satz 1 Nummer 2 BremStiftG		
111.10	eingereichten Unterlagen Ausführliche, über allgemeine	160 bis 6 450	gebührenfrei
111.10	Hinweise und Informationen	TOO 012 O 430	gebuillelillel
	hinausgehende Beratung einer		
	bereits gegründeten privaten		
	bereits gegranaeten privaten		

	Stiftung oder bei geplanter	
	privatnützigen Stiftungsgründung	
112	Namensänderungsrecht	
112.01	Familiennamensänderung nach §	228,10 bis 1 516,89
	1 Namenänderungsgesetz	
	(NamÄndG) oder	
	Vornamensänderung nach § 11	
	NamÄndG	
114	Glücksspiel	
114.0	Veranstalten öffentlichen	
	Glücksspiels	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum	1,9 Promille des
	Veranstalten einer öffentlichen	zugelassenen Spielkapitals
	Lotterie oder Ausspielung nach §	abzüglich der
	4 Absatz 1	Lotteriesteuer sofern diese
	Glücksspielstaatsvertrag 2021	erhoben wird, aufgerundet
	(GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f.	auf volle Euro
	Bremisches Glücksspielgesetz	
	(BremGlüG) sofern nicht Nummer	
	114.02 Anwendung findet	
114.02	Genehmigung öffentlicher	87
	Ausspielungen in geschlossenen	
	Räumen (Tombolen) nach <u>§ 4</u>	
	Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3	
	f. BremGlüG	
114.03	Zulassung eines Totalisators für	pro Kalenderjahr 2 022
	Zahlenwetten, Fußballwetten oder	
	von Sportwetten mit festen	
	Gewinnquoten, wie "6 aus 49"	
	und "Keno"	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum	2 568
	Veranstalten von Sportwetten	
	nach § 4a GlüStV 2021	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum	234,09 bis 2 568
	Veranstalten öffentlicher	
	Glücksspiele im Internet nach § 4	
	Absatz 5 GlüStV 2021	
114.06	Genehmigung, Änderung oder	79,31 bis 515,57
	Ergänzung von	

	Teilnahmebedingungen für	
11407	öffentliche Glücksspiele	100 20 his 1 700 22
114.07	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	190,20 015 1 709,22
114.1	Vermitteln öffentlichen	
114.1	Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum	198,28 bis 2 568
117.11	Vermitteln einer öffentlichen	130,20 813 2 300
	Lotterie oder Ausspielung in einer	
	Annahmestelle nach § 4 Absatz 1	
	GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5	
	BremGlüG	
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum	pro Kalenderjahr 1 490
	Vermitteln einer öffentlichen	,
	Lotterie oder Ausspielung als	
	gewerblicher Spielvermittler nach	
	§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m.	
	<u>§§ 3, 5 BremGlüG</u>	
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum	pro Kalenderjahr 1 533,06
	Vermitteln von Sportwetten in	
	einer Wettvermittlungsstelle nach	
	§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m.	
	§§ 3, 5a BremGlüG	
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum	234,09 bis 2 568
	Vermitteln öffentlicher	
	Glücksspiele im Internet nach § 4	
	Absatz 4, 5 GlüStV 2021	
114.15	Versagung, Änderung, Aufhebung	132,45 bis 1 778,13
	der Erlaubnis zum Vermitteln	
	öffentlichen Glücksspiels	
114.16	Anerkennung von	568,65 bis 2 630,71
	Schulungsanbietern nach § 5c	
44.4.0	Absatz 3 BremGlüG	
114.2	Pferdewetten	004 00 his 075 04
114.21	Erteilung der Erlaubnis als	234,09 bis 975,04
	Totalisator für Pferderennen nach	
	§ 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und	
	_	
	Lotteriegesetz (RennwLottG)	

114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	234,09 bis 975,04
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	191,93 bis 975,04
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	234,09 bis 975,04
114.26	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	211,76 bis 1 644,41
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	6 754,66 bis 16 267,08
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien	158 bis 3 000
114.35	Hansestadt Bremen Abschluss eines Konzessionsvertrags nach § 3 Absatz 6 Gesetz über die	1 596,05 bis 15 847,28

	Zulassung einer öffentlichen Spielbank	
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung	138,79 bis 15 710,89
	der Konzession nach § 3 Absatz 1	
	Gesetz über die Zulassung einer	
	öffentlichen Spielbank	
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle einer	152,28 bis 739,96
	Veranstaltung oder eines Betriebs	
	nach Verstößen gegen den	
44.4.40	GlüStV 2021 oder das BremGLüG	400 451: 4 400
114.42	Untersagung von unerlaubter	132,45 bis 1 490
	Veranstaltung oder Vermittlung	
	oder der Werbung für öffentliches	
	Glücksspiel nach § 9 Absatz 1	
	Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021	
	oder Schließungsanordnung nach	
11 4 40	§ 9 Absatz 2 BremGlüG	110 07 his 700 00
114.43	Untersagung und Anordnungen	118,97 bis 739,96
	im Hinblick auf gesetzliche	
	Verbote nach <u>BBremGlüG</u> und	
	dem <u>GlüStV 2021</u> ohne	
114.44	unerlaubtes Glücksspiel	20.66 big 1.200.49
114.44	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere	39,66 bis 1 209,48
	'	
	nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 Gesetz über die	
	Zulassung einer öffentlichen	
	Spielbank	
114.45	Beauftragung Externer für die	59,48 und Auslagen in
114.43	Durchführung des Transports von	,
	Gegenständen, die zur	tatoacrinorier Fronc
	Veranstaltung, Vermittlung oder	
	Durchführung unerlaubter	
	Glücksspiele verwendet werden	
115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche	gebührenfrei
	Sammlungen auf Grund	
	sammlungsrechtlicher	
	Vorschriften	

118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von	
	bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfegerinnen und	
	Bezirksschornsteinfegern,	
	Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zur bevollmächtigten	660,34
	Bezirksschornsteinfegerin oder	
	zum bevollmächtigten	
	Bezirksschornsteinfeger nach § 8	
	Absatz 1 Schornsteinfeger-	
	Handwerksgesetz (SchfHwG)	
118.02	Bestellung eines	199,30
	Betriebsangehörigen Vertreters	
	für die Feuerstättenschau nach §	
	11b Absatz 1 SchfHwG	
118.03	Erteilung von	97,78 bis 245,82
	Leistungsbescheiden zur	
	Beitreibung von rückständigen	
	Gebühren und Auslagen nach §	
	20 Absatz 3 SchfHwG	
118.1	Bauabnahmen nach <u>§ 81</u>	
	Absatz 2 der Bremischen	
	<u>Landesbauordnung</u> durch	
	bevollmächtigte	
	Bezirksschornsteinfegerinnen	
	oder Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder	12
	Prüfung	
118.12	Fahrtpauschale für die An- und	8
	Abfahrt je notwendigen	
	Arbeitsgang und Nutzungseinheit	
118.13	Bauzustandsbesichtigung,	2
	Rohbau- und Endabnahme je	
	Abgasanlage für jeden	
	angefangenen Meter	
118.14	Zusätzlich je angeschlossener	6
	Feuerstätte	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit	6,50
	Außenwandanschluss	

118.16	Ausstellung der Bescheinigung	13
	über die Brandsicherheit und die	
	sichere Abführung der	
	Verbrennungsgase von	
	Feuerungsanlagen	
	(Anmerkung: Das gilt auch, wenn	
	lediglich ein Mängelbericht	
	ausgestellt werden kann)	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit	1,50
	die Ausstellung der	
	Bescheinigung nach Nummer	
	118.16 eine rechnerische	
	Überprüfung zur Sicherstellung	
	der notwendigen	
	Verbrennungsluft von	
	Feuerstätten voraussetzt	
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit	1,50
	die Ausstellung der	
	Bescheinigung nach Nummer	
	118.16 eine Dichtheitsprüfung der	
	Abgasanlage voraussetzt	
118.19	Für eine örtliche	13
	Mängelüberprüfung außerhalb	
	eines Bauabnahmeverfahrens	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die	
	Gebührenfestsetzung	
120.001	Für jede bedienstete Person	Abrechnung nach
	(Beamtinnen und Beamten sowie	Zeitaufwand
	bei der Polizei angestellten	gem. Stundensatz nach
	Personen)	Ziffer 103.00 der <u>Anlage zu</u>
		§ 1 der Allgemeinen
		Kostenverordnung
		(AllKostV), Auslagen nach
		§ 11 Bremisches
		Gebühren- und
		<u>Beitragsgesetz</u>
		(BremGebBeitrG) werden
		gesondert erhoben

120.002	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,91
120.003	für den Einsatz eines	für jeden angefangenen
	Personenkraftwagens	Kilometer 2,48
120.004	für den Einsatz eines	für jeden angefangenen
	Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t	Kilometer 2,85
	zulässiges Gesamtgewicht	
120.005	für den Einsatz eines	für jeden angefangenen
	Kraftfahrzeuges über 3,5 t	Kilometer 4,03
	zulässiges Gesamtgewicht	
120.006	für den Einsatz eines	für jede angefangene
	Streckenbootes	Betriebsstunde 445,85
120.007	für den Einsatz eines Hafen- oder	für jede angefangene
	Schlauchbootes	Betriebsstunde 138,62
	(Anmerkung zu Nummer 120.002	
	bis 120.007:	
	Bei der Festsetzung der	
	Gebühren werden Hin- und	
	Rückwege zum oder vom	
	Einsatzort mitberechnet. Bei	
	angebrochenen Stunden gilt <u>§ 5</u>	
	Absatz 1 BremGebBeitrG.)	
120.008	für den Einsatz eines	für jede angefangene
	Wasserwerfers	Betriebsstunde 128,33
120.009	für den Einsatz eines	für jeden angefangenen
	Lichtmastanhängers inkl.	Einsatztag 71,84
	Zugmaschine unabhängig vom	
	Gesamtgewicht	
120.010	für den Einsatz eines	für jede angefangene
	Küchenkraftwagen oder	Betriebsstunde 69,27
	Kühlkraftwagen	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von	
	Gefahren nach § 10 Absatz 1	
	Satz 1 Bremisches	
	Polizeigesetz (BremPolG)	
	Ein Polizeieinsatz umfasst die	
	Gestellung von bediensteten	
	Personen, Fahrzeugen und	
	Wasserfahrzeugen. Sofern für	
	die Polizei Kosten für den	

	Detter references	
	Rettungsfahrzeugen	
	(Bereitstellungskosten)	
	entstehen, sind auch diese	
	Kosten von dem Polizeieinsatz	
	umfasst.	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder	
	Sicherung von	eingesetzte Fahrzeug,
	Schwerlasttransporten	145,00 für jedes weitere
		eingesetzte Fahrzeug
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder	Abrechnung nach Abschnitt
	Sicherung von Transporten, wenn	120.0
	durch die Ladung die öffentliche	
	Sicherheit gefährdet werden	
	könnte und dieser Einsatz durch	
	oder aufgrund von	
	Rechtsvorschriften bestimmt	
	worden ist	
	Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur	
	einschlägig, soweit nicht bereits	
	Ziffer 120.11 zur Anwendung	
	kommt.	
120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder	•
	Beförderung von Personen, wenn	120.0
	diese sich durch eigenes	
	Verschulden in eine	
	schutzbedürftige Lage versetzt	
	haben und die Begleitung oder	
	Beförderung überwiegend in	
	ihrem Interesse liegt, oder sie in	
	den Fällen der Nummer 120.3 im	
	Polizeigewahrsam untergebracht	
	werden sollen	
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen	Abrechnung nach Abschnitt
	oder Streitigkeiten, soweit das	120.0
	wiederholte Einschreiten in der	
	gleichen Angelegenheit	
	erforderlich ist	
	(Anmerkung:	
	Die Beteiligten der Störungen	

Einsatz von

120.15	oder Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.) Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch- Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschuldner ist das	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.16	Unternehmen, das die Anlage errichtet hat.) Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.17	nicht unverzüglich mitgeteilt wird Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.18	verschlossener Türen und Fenster Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Verkehr behindern oder gefährden Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen oder Notärzten, Sanitäterinnen oder Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen

120.2 Sonstige Maßnahmen zur

Abwehr von Gefahren nach §

10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG

Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst.

120.21 Polizeieinsatz bei einem

unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder

Fahrzeugen der Polizei

(Anmerkung:

Als unberechtigtes Anfordern gilt

auch die irrtümliche oder

missbräuchliche Alarmierung oder

das Vortäuschen einer

Gefahrenlage oder Straftat.)

120.22 Polizeieinsatz aufgrund einer

Beschädigung oder

Verunreinigung der Einrichtungen

oder Fahrzeuge der Polizei

120.23 Polizeieinsatz nach Alarmierung

aufgrund des Fehlalarms einer

Abrechnung nach Abschnitt

Abrechnung nach Abschnitt

120.0

163,62

120.0

Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.) 120.3 Ingewahrsamnahmen nach § 13 **BremPolG** 120.31 Pauschale für die Zeit der 118,97 Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung 120.32 130 Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person 120.33 Unterbringung von Personen im für jede angefangenen 12 Polizeigewahrsam Stunden 83,77 (Anmerkungen: Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittagund Abendessens) sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen

Überfall- und

120.4	sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.) Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15	
120.41	und <u>19 BremVwVG</u> zu erstatten.) für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz nach Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 AllKostV
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummer 120.02 bis 120.05
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummer 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, §§ 94, 111b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges	

	aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,10
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,66
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,88
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,86
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,62
120.56	ein Wasserfahrzeug	4,41
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,88
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,86
120.6	Sonstige Amtshandlungen	
120.61	Erhebung einer Gebühr nach § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem <u>BremPolG</u> (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 <u>BremPolG</u> oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 <u>BremPolG</u>) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

	Gebührenberechnung	
	einzubeziehen.)	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin	Abrechnung nach
	oder zum Hilfspolizeibeamten	Zeitaufwand
	nach § 138 Absatz 1 BremPolG	gem. Stundensatz nach
	(Anmerkung: Die Bestellung ist	Ziffer 103.00 der Anlage zu
	gebührenfrei, wenn der	§ 1 AllKostV
	Antragsteller eine Behörde oder	
	öffentlich-rechtliche Körperschaft	
	ist oder die Bestellung von Amts	
	wegen erfolgt.)	
120.7	Amtshandlungen des	gebührenfrei
	Polizeivollzugsdienstes, soweit für	
	sie eine Gebühr in dieser	
	Kostenverordnung oder der	
	AllKostV nicht festgesetzt oder	
	eine Erstattung von	
	Aufwendungen im Sinne von § 11	
	BremGebBeitrG nicht	
	vorgeschrieben ist	
	vorgescrineberrist	
121	Melde- und Ausweiswesen	
121 121.01	•	11 je Einwohner
	Melde- und Ausweiswesen	11 je Einwohner
	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft	11 je Einwohner
	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1	11 je Einwohner 18,34 je Einwohner
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft	
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	18,34 je Einwohner
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§	18,34 je Einwohner
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung	18,34 je Einwohner
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder	18,34 je Einwohner
121.01	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten	18,34 je Einwohner
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner 27,77 bis 69,17 je
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner 27,77 bis 69,17 je Einwohner
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen Einfache Melderegisterauskunft	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner 27,77 bis 69,17 je
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner 27,77 bis 69,17 je Einwohner
121.01 121.02 121.03	Melde- und Ausweiswesen Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen Einfache Melderegisterauskunft	18,34 je Einwohner 32,49 je Einwohner 27,77 bis 69,17 je Einwohner

121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 54,86 zzgl. 202,11 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	11 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	32,49 je Bescheinigung
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	29,34 bis 60,78 je Einwohner
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 81,01 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 46,26 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 0,2
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 erste Alternative BMG	14,67 je Datenübermittlung/ Auskunft
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG)	158,62 bis 614,65

	und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)	
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz	158,62 bis 575
	2 Nummer 12 PAuswG	
121.15	Erstellung von Lichtbildern an	je Lichtbild 6 keine
	Self-Service-Terminals zur	zusätzlichen Kosten bei
	Verwendung in deutschen	Verwendung für weitere
	Ausweisdokumenten i.S.d. § 6	deutsche
	Abs. 2 Satz 3 PassG, § 9 Abs. 3	Ausweisdokumente
	Satz 3 PAuswG	
122	Allgemeine	
	Ordnungsangelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften	78,60
	über Lärmbekämpfung	
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 2 Satz	337,07 bis 892,24
	5, § 8 Absatz 1 in Verbindung mit	
	§ 10 Absatz 1, 3 und 4, § 10	
	Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 2, §	
	14 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 14	
	Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 1	
	und 2 Bremisches Gesetz über	
	<u>das Halten von Hunden</u>	
	(BremHundeG)	
122.03	Sicherstellung und Verwahrung	178,45 bis 383,07
	sichergestellter Hunde nach <u>§ 5</u>	
	Absatz 4 BremHundeG	
	(Anmerkung: Außer der Gebühr	
	sind die Auslagen sowie	
	sonstigen Aufwendungen für	
	Pflege und Transport des Hundes	
100.01	zu erstatten.)	00.00
122.04	Erlaubnis zum Abbrennen von	89,08
	Fackeln nach § 7 Ortsgesetz über	
	die öffentliche Ordnung, § 7	
	Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung in der Stadt	
	<u>Bremerhaven</u>	

122.05	Ausnahmegenehmigung für	69,79
	Osterfeuer nach § 8 Absatz 2	
	Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz	
	über die öffentliche Ordnung in	
	der Stadt Bremerhaven	
122.06	Ausnahmegenehmigung für die	24
	Zucht von Katzen nach § 6 Absatz	
	7 Ortsgesetz über die öffentliche	
	Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz	
	über die öffentliche Ordnung in	
	der Stadt Bremerhaven	
122.07	Anordnen einer vorher nicht	116,65
	schriftlich angedrohten	
	Ersatzvornahme nach §§ 15 und	
	19 des Bremischen BremVwVG	
	oder entsprechenden anderen	
	Rechtsvorschriften im	
	Zusammenhang mit rechtswidrig	
	abgestellten Fahrzeugen (z. B.	
	Abschleppen bei Halteverboten)	
	(Anmerkung: Dies gilt auch,	
	sofern nach der Anordnung die	
	Ersatzvornahme aus Gründen,	
	die nicht von der Behörde zu	
	vertreten sind, nicht oder nicht	
	vollständig durchgeführt wird.	
	Wird die nach Nr. 122.07 zu	
	erhebende Gebühr durch einen	
	Leistungsbescheid festgesetzt, so	
	wird für die Festsetzung keine	
	zusätzliche Gebühr erhoben.)	
122.08	Zuschlag bei Tatbestand nach	41,92
	122.07 mit anschließender	
	Verschrottung eines Fahrzeugs	
122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach	157,20
	122.07 mit anschließender	
	Versteigerung eines Fahrzeugs	
122.10	Anordnung einer vorher nicht	52,40
	schriftlich angedrohten	

behördliche Kostenfestsetzung (Sofortzahler) 123 **Sonstiges** 123.0 **Verwaltung von Fundsachen** 123.01 bei einem Schätzwert bis zu 15 gebührenfrei **EUR** 123.02 bei einem Schätzwert über 15 10 Prozent des **EUR** Schätzwertes mindestens 4 123.03 bei einem Schätzwert über 15 2 Prozent des **EUR** Schätzwertes soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:

> a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.

Ersatzvornahme ohne

- b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.
- c) Neben der Gebühr zu
 Nummer 123.01 bis 123.03
 sind die tatsächlich
 entstandenen Aufwendungen
 für das Abschleppen,
 Transportieren und

Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.)

123.04	Bescheinigung in	6
	Fundangelegenheiten	
123.1	Wohnwagen und	
	Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von	62,88
	Wohnwagen nach § 2 Absatz 1	
	Wohnwagengesetz bis zu einer	
	Woche je Wagen	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei	62,88
	mehr als einer Woche je Wagen	
123.13	Zulassung eines	110,04
	Wohnwagenplatzes nach $\S 3$	
	<u>Wohnwagengesetz</u>	
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum	gebührenfrei
	Passieren von Absperrungen	
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach	45 bis 197
	§§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	
131	Prüfung der	
	Ehevoraussetzungen nach § 13	
	Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu	57
	beachten ist	
131.02	wenn auch ausländisches Recht	96
	zu beachten ist	
131.03	wenn auch ausländisches Recht	143
	zu beachten und ein Antrag auf	
	Befreiung von der Beibringung	
	des Ehefähigkeitszeugnisses zu	
	stellen ist	
131.04	wenn auch ausländisches Recht	191
	zu beachten, ein Antrag auf	
	Befreiung von der Beibringung	
	des Ehefähigkeitszeugnisses zu	

131.05	inha die bed Ern Ehe Abs	llen ist und Urkunden einer altlichen Überprüfung durch deutsche Auslandsvertretung lürfen eute Prüfung der evoraussetzungen nach § 29 satz 2 sonenstandsverordnung StV)	
	a)	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	29
	b)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	72
131.06		nahme der Eheschließung ch § 14 PStG	
	a)	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	36
	b)	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	114
131.07	131 Per	öhung des Kostensatzes zu 06 Buchstabe b bei erhöhtem sonalbedarf (insbesondere an chenenden)	63
131.08 131.09	an	einem Außentraustandort Übrigen	127 gebührenfrei
エつエ.∪♡	1111	ONINGII	yebulli Ellil El

132	Ausstellung eines				
	Ehefähigkeitszeugnisses nach				
	§ 39 PStG				
132.01	we	nn nur deutsches Recht zu	57		
	bea	achten ist			
132.02	we	nn auch ausländisches Recht			
	zu	beachten ist			
	-1	معرية المعروب	96		
	a)	ohne inhaltliche Überprüfung			
		von Dokumenten durch die			
		deutsche Auslandsvertretung			
			1.40		
	b)	mit inhaltlicher Überprüfung	143		
	•	von Dokumenten durch die			
		deutsche Auslandsvertretung			
132.03	wei	nn die Gebührenbefreiung im	gebührenfrei		
	Ral	hmen zwischenstaatlicher			
	Ver	einbarungen vorgesehen ist			
132.04	Beschaffung eines 72				
	Ehe	efähigkeitszeugnisses für eine			
	Aus	sländerin oder einen Ausländer			
134	Beurkundungsgrundlagen,				
	Be	urkundungen,			
	Be	glaubigungen und			
	Be	scheinigungen			
134.01	Abı	nahme einer Versicherung an			
	Eid	es statt nach § 9 Absatz 2 Satz			
	2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz				
	2 P	StV			
	۵)	Varcioharung on Eidas Ctatt	36		
	a)	Versicherung an Eides Statt			
		bei Hinzuziehung eines nicht			
		gerichtlich vereidigten			
		Dolmetschers gemäß § 2			
		Absatz 2 PStV			
			26		
	b)		36		

Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG

134.10	Beu	irkunaung	
134.11	eine	er im Ausland geschlossenen	112
	Ehe	nach § 34 Absatz 1 PStG	
134.12	eine	er vor einer ermächtigten	112
	Per	son im Inland geschlossenen	
	Ehe	zwischen Ausländern nach §	
	34 <i>A</i>	Absatz 2 PStG	
134.13	eine	er im Ausland begründeten	112
	Leb	enspartnerschaft nach § 35	
	Abs	atz 1 PStG	
134.14	eine	er Geburt im Ausland nach §	112
	36 A	Absatz 1 PStG	
134.15	eine	es Sterbefalls im Ausland nach	72
	§ 36	6 Absatz 1 PStG	
134.20	Beg	glaubigung oder	
	Beu	ırkundung einer Erklärung	
134.21	zur	Namensführung von	
	Ehe	egatten oder	
	Leb	enspartnerinnen oder	
	Leb	enspartnern nach § 41 Absatz	
	1 P	StG (i.V.m. mit § 21 LPartG)	
	۵)	wenn nur deutsches Recht	51
	a)	zu beachten ist	
		zu beachten ist	
			88
	b)	wenn auch ausländisches	00
		Recht zu beachten ist	
	_		135
	c)	wenn auch ausländisches	
		Recht zu beachten ist und	
		Urkunden einer inhaltlichen	
		Überprüfung durch die	

deutsche Auslandsvertretung bedürfen

134.22	der	Namensführung, wenn der in Ehe zu führende Name bei Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Artik Einf Bürç	Namensangleichung nach kel 47 und 48 des ührungsgesetzes zum gerlichen Gesetzbuche nach § Absatz 1 PStG	72
134.24	zur l	Namensangleichung nach § Bundesvertriebenengesetz FG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	ode	Anerkennung der Vaterschaft r Mutterschaft nach § 44 atz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26		Namensführung des Kindes n § 45 Absatz 1 PStG	51
	a)	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	31
	b)	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei
134.28	zur	Reihenfolge der Vornamen n§ 45a Absatz 1 PStG	19
134.29	zur Änderung des 51 Geschlechtseintrags und der		
134.30	Vornamen nach § 45b PStG Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die		gebührenfrei

	Bescheinigung erstmalig bei oder	
	nach der Beurkundung der	
	Namenserklärung ausgestellt wird	
134.31	Bescheinigungen über	15
	Erklärungen zur Namensführung	
	nach § 46 PStV	
131.32	für ein zweites und jedes weitere	8
	Stück einer Bescheinigung über	
	Erklärungen zur Namensführung,	
	wenn es gleichzeitig beantragt	
	und in einem Arbeitsgang	
	hergestellt wird	
135	Ausstellung von	
	Personenstandsurkunden	
135.01	Ausstellung einer Ehe-,	15
	Lebenspartnerschafts-, Geburts-	
	oder Sterbeurkunde oder eines	
	beglaubigten Registerausdrucks	
	nach § 55 Absatz 1 PStG	
135.02	Ausstellung einer	15
	Personenstandsurkunde durch	
	ein anderes als das für die	
	Ausstellung zuständige	
	Standesamt durch Ausdruck und	
	Beglaubigung der vom	
	registerführenden Standesamt	
	übermittelten Daten nach § 55	
	Absatz 2 PStG	
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten	8
	durch das registerführende	
	Standesamt an das	
	Ausstellungsstandesamt nach §	
	55 Absatz 2 PStG	
135.04	für ein zweites und jedes weitere	8
	Stück einer	
	Personenstandsurkunde, wenn es	
	gleichzeitig beantragt und in	
	einem Arbeitsgang hergestellt	
	wird	

135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde		45
	•	aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	15
		aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	15
		für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
135.06		ung von onenstandsurkunden nach § StG	gebührenfrei
135.07		agung in ein internationales Imbuch der Familie nach § StV	15
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG		15
135.09		unft aus einem oder Einsicht en Registereintrag nach § StG	gebührenfrei
135.10	in Pe Samı	unft aus einem oder Einsicht rsonenstandsregister oder melakten oder Gewährung Durchsicht von	gebührenfrei

Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG 135.11 Erteilung einer Bescheinigung 15 über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV Mehrsprachige Formulare nach 135.12 15 Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABI. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) i. V. m. § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) 135.13 für ein zweites und jedes weitere 8 Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. § 1120 ZPO 135.14 Suchgebühren für die Ermittlung Abrechnung nach von Registereinträgen, wenn Zeitaufwand keine ausreichenden Angaben gem. Stundensatz nach gemacht werden und die Ziffer 103.00 der Anlage zu Ermittlung einen erhöhten § 1 AllKostV Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen

	Auslagen gehören auch die	
	Aufwendungen für eine	
	zugezogene Dolmetscherin oder	
	einen zugezogenen Dolmetscher	
	oder eine Übersetzerin oder einen	
	Übersetzer oder die auf Wunsch	
	der Eheschließenden	
	veranlassten Kosten für die	
	Bereitstellung von Räumlichkeiten	
	außerhalb der üblichen	
	Diensträume des Standesamtes.)	
135.15	Ausstellung einer elektronischen	15
	Personenstandsbescheinigung	
	nach § 55 Absatz 1 PStG	
135.16	für ein zweites und jedes weitere	8
	Exemplar einer elektronischen	
	Personenstandsbescheinigung	
	nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn	
	es gleichzeitig beantragt und in	
	aliana an Aulanita ara an la auguna ata lit	
	einem Arbeitsgang hergestellt	
	wird	
140		
140 140.01	wird	72
	wird Feldordnungsrecht	72
	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach §	72
	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2	72 gebührenfrei
	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	
	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde	
	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche	
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages,
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.) Schriftliche Aufforderung des	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.) Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
140.01	wird Feldordnungsrecht Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.) Schriftliche Aufforderung des	gebührenfrei 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13

140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	78,69
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	76,31
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	48,56
160.03	§ 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	46,18 bis 307,44
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	62,03 bis 359,78
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	98,72
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jägerinnen	75,72

160.07	und Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützinnen und Sportschützen einschließlich der	75,72
	Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	87,05
100.00	Ausstellen einer	01,00
	Waffenbesitzkarte für	
	Sportschützinnen und	
	Sportschützen in Fällen des § 14	
	Absatz 6 WaffG	
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG	75,72
	Ausstellen einer	
	Waffenbesitzkarte in Fällen des §	
	16 Absatz 1 WaffG für	
	Brauchtumsschützinnen und	
	Brauchtumsschützen	
	einschließlich der	
	Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG	302,16
	Ausstellen einer	
	Waffenbesitzkarte in Fällen des §	
	17 Absatz 2 WaffG für	
	Waffensammler	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG	229,20
	Ausstellen einer	
	Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch	
	Umschreibung der vom	
	Waffensammler hinterlassenen	
	Waffenbesitzkarte	
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG	302,16
100.12	Ausstellen einer	552,10

160.13	Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung:	75,72
160.14	Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15.) § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen	70,17
160.15	des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 der Anlage 2 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) § 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die	31,90
160.16	Waffenbesitzkarte § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits	32,79
	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je	
160.17	Dokument § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je	86,34
160.18	S 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte	31,90
160.19	Waffenbesitzkarte § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person	54,90

	in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	
160.20	Ausstellung einer	Gebühr in Höhe der
	Ersatzausfertigung für ein in	Gebühr für die Ausstellung
	Verlust geratenes oder	des jeweiligen Dokuments
	unleserliches waffenrechtliches	
	Dokument	
160.21	Korrekturen in	19,21
	Erlaubnisdokumenten, wenn	
	Fehler nicht durch Behörden	
	verursacht wurden	
	(Anmerkung:	
	Die Erhebung der Gebühr kann	
	bei geringem Aufwand aus	
	Billigkeitsgründen entfallen.)	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	52,81
	Ausstellung einer Vereins-	
	Waffenbesitzkarte einschließlich	
	der Erwerbserlaubnis für die erste	
	Schusswaffe	
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG	50,94
	Eintragung oder Änderung einer	
	verantwortlichen Person für	
	vereinseigene Schusswaffen in	
	eine Waffenbesitzkarte	
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG	27,14
	Eintragung der Berechtigung zum	
	Munitionserwerb	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	75,40 bis 241,95
	Ausstellung eines	
	Munitionserwerbsscheins	
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	27,14
	Eintragung einer Berechtigung in	
	einen bereits ausgestellten	
100.07	Munitionserwerbsschein	050.40
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG	258,42
	Ausstellung eines Waffenscheins	
	für gefährdete Personen in Fällen	
	des § 19 WaffG oder eines	
	Waffenscheins für	

\$ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen
Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
des § 28 WaffG 160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
160.29 § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG 44,59 Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Wach- / Transportaufträge) 160.30 § 10 Absatz 4 WaffG 136,59 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
160.30 § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
Waffenscheins 160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
160.31 § 10 Absatz 5 WaffG 220,66
,
Endubriis zum Schleisen
außerhalb von Schießstätten
160.32 § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 66
WaffG
Erlaubnis zum Erwerb von
erlaubnispflichtigen Schusswaffen
oder Munition
160.33 § 12 Absatz 5 WaffG 60,45 bis 205,43
Erteilung einer Ausnahme von
den Erlaubnispflichten
160.34 § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG 88,82
Ausnahmen vom
Erwerbsstreckungsgebot
(Anmerkung:
(9.
Kann aus Billigkeitsgründen
Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht
entfallen, wenn die Gründe nicht
entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des
entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel

160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	102,30
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	103,09
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	62,04 bis 203,05
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	308,41
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	47,86
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in	106,27 bis 3 942,74
160.42	Verbindung mit § 21a WaffG.) § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	106,27 bis 3 952,74
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	1 092,65

160.46	§ 25a WaffG	47,76
	Anordnung einer Kennzeichnung	
	je Waffe	
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG	106,27 bis 693,1
	Erlaubnis zum nicht	
	gewerbsmäßigen Herstellen,	
	Bearbeiten oder Instandsetzen	
	von Schusswaffen	
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG	83,06 bis 514,44
	Erlaubnis zum Betrieb oder zur	
	wesentliche Änderung einer	
	Schießstätte ohne	
	Abnahmeprüfung	
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG	43,62 bis 361,83
	Zulassung einer Ausnahme vom	
	Mindestalter	
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG	61,96 bis 936,36
	Abnahme, Regel- und	
	Sonderprüfungen einer	
	Schießstätte	
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG	67,51 bis 186,88
	Untersagung der Benutzung einer	
	Schießstätte	
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG	68,38
	Zustimmung zur Überlassung von	
	Schusswaffen und Munition an	
	Wachpersonen pro Person	
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG	63,62
	Nachträgliche Aufnahme eines	
100 50	Zusatzes in einen Waffenschein	
160.52	§ 29 WaffG	
	Verbringen von Schusswaffen	
	oder Munition in den, durch den	
	oder aus dem Geltungsbereich	
	des Waffengesetzes	37,06
	a) eine Position	37,00
		63,23
	b)	

2 bis 5 Positionen

	c)	6 bis 10 Positionen	89,40
	d)	11 bis 50 Positionen	116,37
	e)	51 bis 100 Positionen	142,54
	f)	mehr als 100 Positionen	168,71
160.53	Allga Verk ode in ei	WaffG emeine Erlaubnis zum oringen von Schusswaffen r Munition zu Waffenhändlern nen EU-Staat durch Inhaber er Erlaubnis nach § 21 WaffG	116,37
160.54	§ 32 Verl der des	Absatz 1 Satz 2 WaffG ängerung der Geltungsdauer Einzelgenehmigung im Feld 4 Europäischen erwaffenpasses	29,52
160.55	Erla Sch ode Deu eine Euro	Absatz 1 WaffG ubnis zur Mitnahme von usswaffen oder Munition in die r durch die Bundesrepublik tschland durch den Inhaber es von einem Staat der opäischen Union ausgestellten opäischen Feuerwaffenpasses	29,52
160.56	§ 32 Aus Feu	Absatz 6 WaffG stellen eines Europäischen erwaffenpasses einschließlich Eintragung der Waffen	96,86
160.57	§ 32 Aus	Absatz 6 WaffG stellung eines jedokuments für einen bereits	77,82

160.58	vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass § 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen		29,52
160.59	Feuerwaffenpass Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass		29,52
160.60	§ 37g WaffG Eintragung oder Berichtigung einer Waffenbesitzkarte oder eines europäischen Feuerwaffenpasses § 36 Absatz 3 WaffG		26,35
100.01	a)	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	153,97
	b)	Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	88,57
	c)	Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	50,85
160.62	_	6 Absatz 6 WaffG ordnung eines höheren	142,24

	Sicherheitsstandards bei der	
	Aufbewahrung	
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG	54,31
	Einziehung und Verwertung von	
	Gegenständen nach Anzeige der	
	Inbesitznahme	
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d	29,62
	Absatz 2 und 5 WaffG	
	Bearbeitung einer Anzeige zum	
	Abhandenkommen von	
	(unbrauchbar gemachten)	
	Schusswaffen, Munition oder	
	Erlaubnisurkunden	
164.64a	§ 37h WaffG	46,28 bis 201,72
	Ausstellung einer	
	Anzeigebescheinigung	
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG	79,49
	Anordnung zur Vorlage von	
	Waffen oder Munition sowie	
	Erlaubnisscheinen oder	
	Ausnahmebewilligungen, sofern	
	der Betroffene hierfür den Anlass	
	gegeben hat	
160.66	§ 41 WaffG	300,96 bis 659,38
	Anordnung oder Aufhebung eines	
	Besitz- oder Erwerbsverbots von	
	Waffen und Munition	
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG	91,38 bis 247,46
	Zulassung einer Ausnahme des	
	Verbots des Führens bei	
	öffentlichen Veranstaltungen	
160.68	§ 45 WaffG	281,73 bis 1 200,17
	Widerruf oder Rücknahme einer	
	waffenrechtlichen Erlaubnis	
160.69	§ 37c Absatz 2 Nummer 2, § 40	38,25 bis 161,01
	Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2	
	Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG	
	Anordnung weiterer Maßnahmen	
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40	165,93 bis 699,53
	Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2	

160.71	Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände § 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	79,49 bis 220,50
161	Allgemeine Waffengesetz-	
	Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV	246,90
	Abnahme der Sachkundeprüfung	
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	266,69 bis 1.192,24
	Anerkennung von	
	Sachkundelehrgängen	
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	121,55 bis 610,10
	Anerkennung des	
	waffenrechtlichen Teils einer	
	Prüfung zum Führen eines Luft-	
	oder Wasserfahrzeuges	
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV	50,97 bis 134,24
	Zulassung von Ausnahmen von	
	den Beschränkungen des	
	Schießbetriebes	
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV	41,74
	Festlegung der Anzahl von	
	Aufsichtspersonen	
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV	63,55 bis 129,38
	Untersagung der Ausübung der	
	Aufsicht	
161.07	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV	42,13 bis 248,74
	Zulassung einer gleichwertigen	
	oder abweichenden	
	Aufbewahrung	
161.08	§ 14 AWaffV	63,55 bis 295,53
	Zulassung einer abweichenden	
	Aufbewahrung	

161.09	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des	28,55
	Waffenherstellungsbuches	
161.10	§ 20 Absatz 4 AWaffV	43,72
	Zulassung einer Ausnahme	
161.11	§ 23 Absatz 2 AWaffV	57,20 bis 141,67
	Gestattung der Teilnahme an	
	einem Lehrgang im	
	Verteidigungsschießen	
161.12	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV	136,51 bis 242,40
	Untersagung von Lehrgängen und Übungen im	
	Verteidigungsschießen sowie	
	Anordnung der einstweiligen	
	Einstellung der Lehrgänge oder	
	des Schießbetriebes	
161.13	Sonstige Amtshandlungen,	26,17 bis 592,45
	insbesondere Prüfungen,	
	Untersuchungen, Anordnungen,	
	Verwarnungen, Bestätigungen	
	und Korrekturen, die im Interesse	
	oder auf Veranlassung des	
	Gebührenschuldners oder im	
	öffentlichen Interesse	
	vorgenommen werden und in den	
	Nummern 160 und 161 nicht	
	aufgeführt sind	
	(Anmerkung:	
	Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼	
	der Mindestgebühr reduziert	
	werden, wenn es sich um	
	besonders einfache	
	Bestätigungen oder Korrekturen	
	handelt.)	
162	Gebührenfreie	
	Amtshandlungen nach dem	
	Waffengesetz und der	
	Allgemeinen Waffengesetz-	
	Verordnung	

§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG
Zulassung einer Ausnahme
§ 37g WaffG
Austragung einer Waffe bei
Überlassung an die
Waffenbehörde zur Vernichtung
§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
Nachweis der sicheren
Aufbewahrung bei Aufforderung
§ 55 Absatz 2 WaffG
Bescheinigung über die
Berechtigung zum Erwerb und
Besitz und zum Führen von
Waffen
§ 56 WaffG
Bescheinigung für Staatsgäste
und andere Besucher
Amtshandlungen in Bezug auf
Schusswaffen und Munition, die
im dienstlichen Interesse von
öffentlich Bediensteten verwendet
werden